

Auswirkungen der aktuellen Coronalage und der geltenden Regelungen auf den Trainings- und Spielbetrieb des SC 1903 Weimar e.V.

FAQ

Was ist mit dem Infektionsschutzkonzept des Vereins?

Die Vorgaben des Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts vom 9. Juli 2021 sind weiterhin zu beachten. Das Infektionsschutzkonzept ist hier zu finden:

<http://www.sc03weimar.de/infektionsschutz>

Ist eine Kontaktnachverfolgung notwendig?

Ja, in geschlossenen Räumen ist die Kontaktnachverfolgung verpflichtend, beispielsweise über das Führen einer Teilnehmendenliste (oder mithilfe einer Kontaktnachverfolgungs-App). Die Übungsleiter sind angehalten, bei Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen entsprechende Kontaktnachverfolgungen (Anwesenheitsliste) zu führen.

In welcher Warnstufe sind wir in Weimar?

Weimar befindet sich seit Ende Oktober in der Warnstufe 2. Angesichts der aktuellen Entwicklungen ist die Einordnung in Warnstufe 3 in den nächsten Tagen wahrscheinlich. Alle Übungsleiter, Eltern und Spielerinnen und Spieler werden gebeten, sich über die aktuellen Warnstufen zu informieren.

Allgemeine Informationen zum Frühwarnsystem in Thüringen sind hier zu finden:

<https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>

Tagesaktuelle Informationen zur aktuellen Warnstufe der Stadt Weimar finden sich hier:

<https://stadt.weimar.de/aktuell/coronavirus/>

Welche Auswirkungen hat die Warnstufe auf den Sportbetrieb beim SC 03?

Je nach Warnstufe sind verschiedene Coronaschutzmaßnahmen einzuhalten. Die maßgebende Regelung für den Sport ist die Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 3. September 2021 (https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-09-03_TMBJS-Allgemeinverfuegung_Kita-Schule-Jugendhilfe.pdf).

Entsprechend Nr. 10 gilt für den organisierten Sport in der **Basisphase** (Grün), dass nur die sportartbezogenen Hygienekonzepte umgesetzt werden müssen.

Bei **Warnstufe 1** gilt: Einhaltung Hygienekonzept+ 3 G in geschlossenen Räumen

Bei **Warnstufe 2** gilt: Einhaltung Hygienekonzept+ 3 G in geschlossenen Räumen + außerhalb für Kontaktsportarten (hierzu zählt Fußball)

Bei **Warnstufe 3** gilt: Einhaltung Hygienekonzept+ 3 G im gesamten organisierten Sport

Zum Sportbetrieb zählen neben dem klassischen Trainings- und Wettkampfbetrieb auch die Aus- und Fortbildung sowie Gremiensitzungen wie etwa Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen.

Wer kontrolliert die Einhaltung der 3G-Regeln?

Der Vorstand ist für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich. Das bedeutet, dass der Verein verpflichtet ist Tests, Impfzertifikate und Genesenen-Bescheinigungen zu kontrollieren.

Bei Geimpften und Genesenen: Der Vorstand des SC 1903 Weimar e.V. bittet alle geimpften und genesen Spielerinnen und Spieler sowie ÜL zur Vorlage der entsprechenden Belege (bzw. zur Übermittlung einer Kopie). Diese werden zu Dokumentationszwecken aufbewahrt (eine entsprechende Datenschutzerklärung wird separat übermittelt). Die Übermittlung der Genesen- bzw. Impfnachweise ist direkt über den jeweiligen Übungsleiter möglich sowie direkt bei der Geschäftsstelle.

Bei Getesteten: Mit der Kontrolle der Testnachweise beauftragt der Vorstand die jeweiligen Übungsleiter. Zum Nachweis sind diese angehalten, entsprechende Anwesenheitslisten zu führen und hinter dem jeweiligen Namen die Vorlage des Nachweises einzutragen.

Erfolgt kein 3G-Nachweis, sind die entsprechenden Spielerinnen und Spieler bzw. Übungsleiter vom Sportbetrieb auszuschließen.

Welche Tests werden anerkannt?

Anerkannt werden das Ergebnis eines PCR Tests, das nicht älter als 48 Stunden ist, eine Bescheinigung über einen negativen Antigenschnelltest (Arzt oder Testzentrum, 24 Stunden gültig) oder ein unmittelbar vor Ort (Sportstätte) durchgeführter Selbsttest unter Beobachtung einer durch den Verantwortlichen (Verein) beauftragten Person.

Der Vorstand beauftragt mit der Beobachtung der Selbsttests die Übungsleiter. Diese sind angehalten neben der Anwesenheits- und Nachweisspalte eine weitere Spalte zu führen, auf dem die Beobachtung eines Schnelltests vor Ort erfasst werden kann.

Was gilt für Kinder und Jugendliche bzgl. der Tests?

Generell von der Testpflicht befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder.

*Nach der derzeit geltenden Allgemeinverfügung des TMBJS gelten Kinder und Jugendliche als getestet, die am **Testregime der Schule** teilnehmen. Demnach heißt es in Nr. 10.1. Allgemeinverfügung vom 30.9.2021:*

„Bei Schülerinnen und Schülern reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Teilnahme am verbindlichen Testregime aus.“

Es ist danach ausreichend, wenn sich die Übungsleiter die schulischen Testbescheinigungen zeigen lassen und die Teilnahme am Testregime an den Schulen auf ihren Listen bei den jeweiligen Spielerinnen und Spielern vermerken.

Bei Kindern, deren Eltern zugestimmt haben, dass ihre Kinder in der Schule regelmäßig getestet werden: Diese müssen sich somit für die Teilnahme am Sportbetrieb nicht gesondert testen lassen. Es ist in dem Fall auch unerheblich, ob am Trainings- bzw. Spieltag in der Schule getestet worden ist. Wenn bspw. Montag und Donnerstag in der Schule getestet wird, muss das Kind, das etwa Mittwoch am Vereinssport teilnimmt nicht erneut getestet werden.

Bei Kindern, deren Eltern nicht zugestimmt haben, dass ihre Kinder in der Schule regelmäßig getestet werden: Diese müssen sich für die Teilnahme am Sportbetrieb am Tag des Trainings bzw. Wettkampf testen lassen und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

Aktuelles Problem: Die Allgemeinverfügung vom 30.9.2021 läuft am 7.11.2021 aus. Danach wird es eine neue Allgemeinverfügung geben, die noch nicht veröffentlicht ist. Es ist momentan noch nicht abzuschätzen, ob das TMBJS an der Regelung in dieser Form festhalten wird.

Des Weiteren: Durch die zurückliegenden Herbstferien hat es in den vergangenen knapp zwei Wochen kein Testregime im Sinne der Regelung gegeben, da in den Schulen kein regelmäßiger Testbetrieb stattgefunden hat.

Für den Trainingsbetrieb in der Woche nach den Ferien (8.11. – 12.11.2021) sind daher tagesaktuelle Testnachweise durch Schülerinnen und Schüler zu erbringen. Entweder sind die Kinder an diesem Tag in der Schule getestet worden oder sie müssen vor dem Beginn des Trainings einen Schnelltest unter Aufsicht der ÜL durchführen. Ab dem Wochenende 13./14.11.2021 kann wieder von einem Testregime ausgegangen werden, sodass dann der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Testungen in der Schule ausreicht.

An wen kann man sich wenden, wenn man unsicher ist?

Hilfe bei speziellen Fragen und für weitere Unterstützung bei der Umsetzung erfolgt durch unseren Vorstand Recht, Herrn Johannes Arnhold (recht@sc03weimar.de)

Der Vorstand des SC 1903 Weimar

3.11.2021